

3.1 Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung) – BOSTB –

Vom 2. Juni 1997 (Beihefter zu DStR 26/97), zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 21. Dezember 2004 (DStR 12/05), S. 536

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich	5
-----------------------------	---

Abschnitt 2: Unabhängige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Berufsausübung

§ 2 Unabhängigkeit	5
§ 3 Eigenverantwortlichkeit	5
§ 4 Gewissenhaftigkeit	6
§ 5 Sachlichkeit	6
§ 6 Interessenkollisionen, widerstreitende Interessen	7
§ 7 Beschäftigung von Mitarbeitern	7
§ 8 Mehrfachfunktionen	7

Abschnitt 3: Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Verschwiegenheit	7
----------------------------	---

Abschnitt 4: Zulässige und berufswidrige Werbung

§ 10 Grundsätze	8
§ 11 Tätigkeitsschwerpunkte	9
§ 12 Zertifikate	9
§ 13 Werbung durch Dritte	9
§ 14 Anzeigen	9
§ 15 Praxisbroschüren	10

3.1 BOSTB

§ 16 Mandanteninformationen	10
§ 17 Aufnahme in Verzeichnisse	10
§ 18 Praxisschild	10
§ 19 Geschäftspapiere	10
§ 20 Elektronische Medien, Netze und Netzdienste	11
§ 21 Verhalten gegenüber Medien	12
§ 22 (weggefallen)	12
§ 23 (aufgehoben)	12

Abschnitt 5: Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

§ 24 Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen	13
--	----

Abschnitt 6: Berufsmäßiges Verhalten gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6 StBerG

Unterabschnitt 1: Verhalten gegenüber Mandanten

§ 25 Auftragsannahme und Auftragsablehnung	13
§ 26 Verbot der Auftragsannahme	14
§ 27 Auftragserfüllung	14
§ 28 Verhinderung	14
§ 29 Auftragskündigung durch den Steuerberater	14
§ 30 Akten und Unterlagen	14

Unterabschnitt 2: Verhalten gegenüber Kollegen

§ 31 Kollegialität	15
§ 32 Übernahme eines Mandates	15
§ 33 Ausscheiden aus einer Gesellschaft und Beendigung anderer Vertragsverhältnisse	16

Unterabschnitt 3: Verhalten gegenüber Steuerberaterkammern

§ 34 Allgemeine Pflichten	16
§ 35 Anzeigepflichten	17

Unterabschnitt 4: Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 36 Besondere Pflichten gegenüber Gerichten und
Behörden 18

§ 37 Pflichten bei Zustellungen 18

**Unterabschnitt 5: Verhalten gegenüber Personen, Gesellschaften
und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6 StBerG**

§ 38 Tätigkeit als Leiter von Buchstellen oder von Beratungs-
stellen von Lohnsteuerhilfevereinen 18

Abschnitt 7: Vereinbare und nichtvereinbare Tätigkeiten

§ 39 Treuhänderische und andere Tätigkeiten 19

§ 40 Schriftstellerische Tätigkeiten sowie Vortrags- und
Lehrtätigkeiten 19

§ 41 Gewerbliche Tätigkeit 20

**Abschnitt 8: Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsaus-
schlüsse und Haftungsbeschränkungen**

§ 42 Berufshaftpflichtversicherung 20

§ 43 Haftungsausschluss und Verjährung 21

Abschnitt 9: Besondere Pflichten gegenüber Auftraggebern

§ 44 Umgang mit fremden Vermögenswerten 21

**Abschnitt 10: Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und
Beitreibung von Gebühren und Auslagen**

§ 45 Vergütung (Gebühren und Auslagen) 22

§ 46 Abtretung und Einziehung von Gebührenforderungen. 22

Abschnitt 11: Pflichten in Prozesskostenhilfesachen

§ 47 Pflichten bei der Auftragserfüllung nach Beiordnung
durch das Gericht im Rahmen der Gewährung von
Prozesskostenhilfe 23

3.1 BOSTb

Abschnitt 12: Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen

§ 48 Berufliche Niederlassung	23
§ 49 Weitere Beratungsstellen	23

Abschnitt 13: Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit

§ 50 Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit	24
--	----

Abschnitt 14: Besondere Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56 StBerG

§ 51 Sozietät	25
§ 51a Partnerschaftsgesellschaft	25
§ 52 Kooperationen	26
§ 53 Bürogemeinschaft	26

Abschnitt 15: Besondere Pflichten bei Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften

§ 54 Grundsätze	26
§ 55 Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften	27
§ 56 Firma der Steuerberatungsgesellschaft	28
§ 57 Verantwortliche Führung, Geschäftsführung und Vertretung der Steuerberatungsgesellschaft	30
§ 58 Bekanntmachungen und Geschäftsberichte von Steuerberatungsgesellschaften	31

Abschnitt 16: Praxisübertragung und Praxiseinbringung

§ 59 Praxisübertragung und Praxiseinbringung	31
--	----

Abschnitt 17: Ausbildung von Steuerfachangestellten

§ 60 Ausbildung von Steuerfachangestellten	32
--	----

Abschnitt 18: Schlussbestimmungen

§ 61 Schlussbestimmungen	32
------------------------------------	----

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Berufsordnung gilt für Steuerberater und Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG. In der Berufsordnung wird für alle vorgenannten Mitglieder der Steuerberaterkammern der Begriff „Steuerberater“ verwendet.

(2) Regelungen, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind einzeln genannt. Auf Steuerberatungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

Abschnitt 2: Unabhängige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Berufsausübung

§ 2 Unabhängigkeit

(1) Der Steuerberater ist ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege.

(2) Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit dürfen Steuerberater keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten.

(3) Steuerberater sind verpflichtet, ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren. Untersagt sind insbesondere die Annahme von Vorteilen jeder Art von Dritten sowie die Übernahme von Mandantenrisiken.

(4) Am wirtschaftlichen Ergebnis der beruflichen Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Steuerberater nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt werden. Das gilt nicht für Mitarbeitervergütungen, die Leistungen von Versorgungsbezügen oder Vergütungen für die Übernahme der Praxis oder für Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

§ 3 Eigenverantwortlichkeit

(1) Steuerberater sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Sie bilden sich ihr Urteil selbst und treffen ihre Entscheidungen selbstständig.

3.1 BOSTB

(2) Die Tätigkeit des Angestellten nach § 58 StBerG ist eigenverantwortlich, wenn sich der Steuerberater nicht an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln genommen wird. Der Eigenverantwortlichkeit eines nach § 58 StBerG im Anstellungsverhältnis tätigen Steuerberaters steht es nicht entgegen, wenn die nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG erforderliche Zeichnungsberechtigung begrenzt oder eine Mitzeichnung vereinbart ist.

(3) Der Steuerberater kann eine Pflichtverletzung nicht damit rechtfertigen, dass er nach Weisungen eines Dritten, insbesondere eines Auftraggebers, gehandelt hat.

§ 4 Gewissenhaftigkeit

(1) Steuerberater haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.

(2) Sie dürfen einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen. Sie sind verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

(3) Sie sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten. Es ist zulässig, die Einhaltung dieser Voraussetzungen durch eine externe Prüfung (Zertifizierung) feststellen zu lassen. Die Zertifizierung hat sich auf die Organisation der Praxis zu beschränken. Soweit bei einer Zertifizierung Einblick in Namen, Daten und Unterlagen der Auftraggeber genommen werden muss, bedarf es in jedem Einzelfall deren ausdrücklicher Zustimmung (§ 9). Eine Zertifizierung beruflicher Tätigkeiten (§§ 33, 57 Abs. 3 StBerG) ist ausgeschlossen.

§ 5 Sachlichkeit

(1) Steuerberater sind zur Sachlichkeit verpflichtet. Sachlich ist ein Verhalten, das bei gewissenhafter Berufsausübung geeignet ist, die anvertrauten Interessen in angemessener Form zu vertreten. Das Sachlichkeitsgebot ist insbesondere verletzt, wenn es sich um Beleidigungen, die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder herabsetzende Äußerungen handelt.

(2) Steuerberater haben das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

§ 6 Interessenkollisionen, widerstreitende Interessen

(1) Steuerberater dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Steuerberater ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

(3) Sozietäten, Steuerberatungsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Anstellungsverhältnisse oder sonstige Formen der Zusammenarbeit dürfen nicht zu einer Umgehung eines Betätigungsverbot missbraucht werden.

§ 7 Beschäftigung von Mitarbeitern

Die Beschäftigung von Mitarbeitern, die nicht Personen im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG sind, ist zulässig, soweit diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden.

§ 8 Mehrfachfunktionen

Steuerberater, die ihren Beruf in mehreren Funktionen (z. B. selbstständige Tätigkeit, Angestelltentätigkeit, freie Mitarbeit, Leitung einer weiteren Beratungsstelle, Geschäftsführung einer Steuerberatungsgesellschaft) ausüben, müssen sicherstellen, dass hierdurch die Erfüllung ihrer Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Das setzt voraus, dass sie jede dieser Funktionen tatsächlich wahrnehmen.

Abschnitt 3: Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Verschwiegenheit

(1) Steuerberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Jeder Anschein einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist zu vermeiden.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient oder soweit der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.

3.1 BOSTB

(4) Steuerberater dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die unter die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 fallen, nicht unbefugt verwerten.

(5) Steuerberater haben gemäß § 62 StBerG ihre Mitarbeiter, die nicht selbst Steuerberater sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie über die einschlägigen Vorschriften insbesondere

des § 102 AO

(Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen)

des § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 bis 5 StGB

(Verletzung von Privatgeheimnissen)

der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und 53 a sowie des § 97 StPO

(Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot im Strafprozess)

der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO

(Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess)

des § 5 BDSG

sowie die jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zu unterrichten.

Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

(6) Steuerberater müssen dafür sorgen, dass Unbefugte während und nach Beendigung der Tätigkeit keinen Einblick in Mandantenunterlagen und Mandanten betreffende Unterlagen erhalten. Sie sollen entsprechende Vorsorge für den Fall ihres Todes treffen.

(7) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

Abschnitt 4: Zulässige und berufswidrige Werbung

§ 10 Grundsätze

(1) Steuerberater haben ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.

(2) Steuerberater dürfen jedoch, vorbehaltlich nachstehender Regelungen, über ihre berufliche Tätigkeit informieren. Die Unterrichtung muss sachlich zutreffend und objektiv nachprüfbar sein. Die Darstellung darf nicht reklamehaft sein. Vergleichende, werbende oder irreführende Aussagen sind nicht zulässig.

(3) Werbung ist berufswidrig, soweit sie auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder der Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt.

§ 11 Tätigkeitsschwerpunkte

Steuerberater dürfen Teilgebiete ihrer beruflichen Tätigkeit als Tätigkeitsschwerpunkte bekannt geben.

§ 12 Zertifikate

Hinweise auf Zertifikate im Sinne des § 4 Abs. 3 sind nur zulässig, solange die Zertifikate gültig sind. Dabei ist anzugeben, dass nicht die fachliche Qualifikation, sondern die Organisation der Praxis Gegenstand der Zertifizierung war.

§ 13 Werbung durch Dritte

(1) Es ist unzulässig, berufswidrige Werbung durch Dritte zu veranlassen oder zu dulden.

(2) Steuerberater dürfen der Nennung ihres Namens und ihrer Berufsqualifikation in Veröffentlichungen von und für Mandanten nur zustimmen, wenn die Grundsätze nach § 10 beachtet werden und der Zweck der Veröffentlichung mit dem Ansehen des Berufes vereinbar ist.

§ 14 Anzeigen

(1) Steuerberater dürfen in Anzeigen über ihre berufliche Tätigkeit sachlich unterrichten. Anzeigen dürfen keine übertriebene, auffällige oder in sonstiger Weise reklamehafte Form haben. Bei der Beurteilung der Reklamehaftigkeit ist auch die Häufigkeit des Erscheinens zu berücksichtigen.

(2) Anzeigen für ungenannte Auftraggeber dürfen, soweit sie mit einer vereinbarten Tätigkeit gem. § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG im Zusammenhang stehen, unter Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung veröffentlicht werden.

3.1 BOSTB

§ 15 Praxisbroschüren

Steuerberater dürfen über ihre berufliche Tätigkeit in Praxisbroschüren, Faltblättern oder vergleichbaren Informationsmitteln in Wort und Bild sachlich, nicht reklamehaft, unterrichten.

§ 16 Mandanteninformationen

Mandanteninformationen dürfen sowohl eigenen Auftraggebern als auch Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden.

§ 17 Aufnahme in Verzeichnisse

(1) Steuerberater dürfen sich in Verzeichnisse aller Art (z. B. Anschriftenverzeichnisse, Adress- und Fernsprechbücher, Branchenverzeichnisse) eintragen lassen, wenn die Verzeichnisse allen Berufsangehörigen offenstehen oder für eine Beschränkung sachliche Gründe vorliegen.

(2) Die Eintragung darf nicht reklamehaft sein.

(3) Steuerberater dürfen an einem Suchservice teilnehmen. Für die Teilnahme gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Praxisschild

(1) Praxisschilder sollen zur Kenntlichmachung der Praxisräume des Steuerberaters angebracht werden. Sozietäten dürfen eine Kurzbezeichnung verwenden. Das Praxisschild darf nicht reklamehaft oder irreführend gestaltet sein. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Praxisschild einer weiteren Beratungsstelle im Sinne des § 34 StBerG ist der Name des Inhabers oder der Inhaberin der Praxis mit dem Zusatz „weitere Beratungsstelle“ oder „Zweigniederlassung“ zu führen. Der Leiter oder die Leiterin der weiteren Beratungsstelle oder der Zweigniederlassung muss genannt werden.

§ 19 Geschäftspapiere

(1) Geschäftspapiere (Briefbögen, Umschläge, Gebührenrechnungen, Besuchskarten u. Ä.), Stempel, Klischees, Logos usw. dürfen nicht reklamehaft oder irreführend gestaltet sein.

(2) Es ist zulässig, auf Briefbögen die Privatanschrift und die weitere Beratungsstelle anzugeben. Auf Briefbögen von weiteren Beratungsstellen muss der Leiter oder die Leiterin der Beratungsstelle genannt werden. § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Auf Briefbögen darf der Nachfolger eines Berufsangehörigen, der durch Tod oder Verzicht auf die Bestellung wegen Alters oder Berufsunfähigkeit aus dem Beruf ausgeschieden ist, dessen Namen und Berufsbezeichnung weiterführen, wenn das Ausscheiden kenntlich gemacht ist.

(4) Auf den Briefbögen einer Sozietät/Partnerschaft müssen die Sozien/Partner mit Namen und Berufsbezeichnungen aufgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Kurzbezeichnung verwendet wird, z. B. durch Nennung einzelner Namen von Steuerberatern mit Zusätzen, die gemäß § 43 StBerG zulässig sind. Ausgeschiedene Sozien/Partner dürfen auf den Briefbögen weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

(5) Bei überörtlichen Sozietäten/Partnerschaften muss auf den Briefbögen angegeben werden, welcher Partner welche Qualifikation besitzt und wo sich seine berufliche Niederlassung befindet. Auf die in der Sozietät/Partnerschaft vertretenen Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) darf auch dann hingewiesen werden, wenn nicht alle Berufsqualifikationen an allen Standorten vertreten sind.

(6) Auf den Geschäftspapieren von Steuerberatungsgesellschaften dürfen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter und Vorsitzende des Aufsichtsrates oder Beirates nur mit den nach dieser Berufsordnung zulässigen Berufsbezeichnungen oder mit der Berufsbezeichnung eines sozietätsfähigen Berufes aufgeführt werden. Das Aufführen anderer Gesellschafter ist nicht zulässig. § 80 AktG und § 35 a GmbHG bleiben unberührt.

(7) Auf Briefbögen dürfen Angestellte im Sinne des § 58 StBerG und freie Mitarbeiter im Sinne des § 56 StBerG, die überwiegend beschäftigt werden, aufgeführt werden. Bei Steuerberatungsgesellschaften sind diese Angaben nur zulässig, wenn auf das Rechtsverhältnis ausdrücklich hingewiesen wird.

(8) Auf Briefbögen dürfen berufsrechtlich zulässige, auf Dauer angelegte Kooperationen genannt werden.

§ 20 Elektronische Medien, Netze und Netzdienste

Die Regelungen der §§ 10 bis 19 und 21 gelten sinngemäß auch bei der Nutzung elektronischer Medien, Netze und Netzdienste.

3.1 BOSTB

§ 21 Verhalten gegenüber Medien

(1) Steuerberater dürfen sich unter Angabe von Name und Berufsbezeichnung in den Medien äußern (z. B. Presseinterviews, Diskussionen im Fernsehen).

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass dabei nicht berufswidrig für sie geworben wird. Berufswidrig ist insbesondere jede Darstellung, die der Steuerberater veranlasst oder für die er ein Entgelt entrichtet hat und bei der die Person oder die Leistung des Steuerberaters so herausgestellt wird, dass der Werbeeffect das öffentliche Interesse an der Berichterstattung überwiegt.

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (aufgehoben)

Abschnitt 5: Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

§ 24 Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Steuerberatern ist untersagt, bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen mitzuwirken.
- (2) Ihnen ist insbesondere untersagt,
 1. mit einem Lohnsteuerhilfeverein Vereinbarungen über eine Mandatsteilung in der Weise zu treffen, dass sie jene Steuerrechtshilfe leisten, die über die Beschränkungen des § 4 Nr. 11 StBerG hinausgeht,
 2. durch ihre Mitwirkung einer Person im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG Tätigkeiten zu ermöglichen, die über den erlaubten Rahmen hinausgehen.

Abschnitt 6: Berufsmäßiges Verhalten gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6 StBerG

Unterabschnitt 1: Verhalten gegenüber Mandanten

§ 25 Auftragsannahme und Auftragsablehnung

- (1) Steuerberater sind nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen. § 65 StBerG bleibt unberührt.
- (2) Die Ablehnung eines Auftrages ist nach § 63 StBerG unverzüglich zu erklären.
- (3) Steuerberater dürfen nicht tätig werden, wenn sie für eine pflichtwidrige oder unlautere Handlung in Anspruch genommen werden sollen.

3.1 BOSTB

§ 26 Verbot der Auftragsannahme

(1) Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden materiell befasst waren (§ 61 StBerG).

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27 Auftragserfüllung

(1) Der Auftrag ist unter Beachtung der in den §§ 2 bis 9 niedergelegten Grundsätze pflichtgemäßer Berufsausübung sowie der Hinweise und Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer auszuführen. Der Auftrag ist unverzüglich zurückzugeben, wenn seine Durchführung nach diesen Grundsätzen nicht möglich ist.

(2) Steuerberater haben ihren Auftraggebern insbesondere von allen wesentlichen Schriftstücken, die sie erhalten oder absenden, Kenntnis zu geben.

(3) Steuerberater müssen bei der Durchführung von Prüfungen hinsichtlich des Umfangs der Prüfung, der Prüfungshandlungen und des Vermerks über das Ergebnis der Prüfung die dafür geltenden Grundsätze beachten.

§ 28 Verhinderung

Steuerberater haben für die ordnungsgemäße Weiterführung der Praxis im Fall ihrer Verhinderung zu sorgen. Sind sie länger als einen Monat daran gehindert, ihren Beruf auszuüben, müssen sie einen allgemeinen Vertreter bestellen oder durch die Steuerberaterkammer bestellen lassen (§ 69 StBerG).

§ 29 Auftragskündigung durch den Steuerberater

Bei Kündigung des Auftrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

§ 30 Akten und Unterlagen

(1) Steuerberater haben Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen des Auftraggebers (Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2

StBerG) auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung ergibt. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nachgekommen ist. Die Aufforderung soll schriftlich erfolgen.

(2) Handakten sind auf Aufforderung, spätestens bei Beendigung des Auftrages herauszugeben. Der Steuerberater kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde (§ 66 Abs. 4 StBerG).

Unterabschnitt 2: Verhalten gegenüber Kollegen

§ 31 Kollegialität

(1) Steuerberater haben sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen eines Steuerberaters durch unsachliche Angriffe oder leichtfertige Anschuldigungen zu gefährden.

(2) Bei einem Widerstreit zwischen dem Gebot der Kollegialität und den Interessen des Auftraggebers geht unter Abwägung aller Umstände das berechnete Interesse des Auftraggebers vor.

(3) Bei Streitigkeiten unter Steuerberatern sind die Beteiligten verpflichtet, eine gütliche Einigung zu versuchen und erforderlichenfalls eine Vermittlung durch die Steuerberaterkammer zu beantragen.

(4) Beabsichtigen Steuerberater, in eigener Sache bei Gerichten und Behörden Maßnahmen gegen Steuerberater zu ergreifen, sollen sie der Steuerberaterkammer die Möglichkeit geben, in der Angelegenheit zu vermitteln.

§ 32 Übernahme eines Mandates

(1) Steuerberater haben sich vor Annahme eines Auftrages über bestehende Auftragsverhältnisse zu unterrichten.

3.1 BOSTB

(2) Jede Maßnahme, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus einem Auftrag zu verdrängen, ist berufswidrig. Die Annahme von Aufträgen aus der Praxis eines anderen Steuerberaters ist unzulässig, wenn diese dem Steuerberater durch derzeitige oder frühere Angestellte oder freiberufliche Mitarbeiter des anderen Steuerberaters zielgerichtet zugeführt werden. Entsprechendes gilt für die Zuführung durch Praxisvertreter oder Praxis-treuhänder.

§ 33 Ausscheiden aus einer Gesellschaft und Beendigung anderer Vertragsverhältnisse

(1) Steuerberater, die aus einer Steuerberatungsgesellschaft, aus einer Bürogemeinschaft, einem freien Mitarbeiterverhältnis oder einem Anstellungsverhältnis ausscheiden, haben alles zu unterlassen, was darauf gerichtet ist, ihre früheren Vertragspartner aus einem Auftrag zu verdrängen.

(2) Entsprechendes gilt für ehemalige Mitarbeiter, die nach Bestellung zum Steuerberater den Beruf selbstständig oder im Anstellungsverhältnis nach § 58 StBerG ausüben.

(3) Bei Auflösung einer Sozietät oder Ausscheiden eines Sozius haben die Soziern, soweit nicht andere vertragliche Regelungen getroffen sind, jeden Auftraggeber darüber zu befragen, welcher Steuerberater künftig das Mandat erhalten soll. Wenn sich die bisherigen Soziern über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Soziern über ein solches Rundschreiben nicht zustande und scheidet auch ein Vermittlungsversuch der Steuerberaterkammer, darf jeder der bisherigen Soziern von sich aus durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.

Unterabschnitt 3: Verhalten gegenüber Steuerberaterkammern

§ 34 Allgemeine Pflichten

(1) Satzung, Beitragsordnung und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer sind zu beachten.

(2) Steuerberater sind verpflichtet, die von der Steuerberaterkammer im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse getroffenen Regelungen zu befolgen und insoweit der

Steuerberaterkammer die von ihr geforderten Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

(3) Steuerberater sollen die Selbstverwaltung im Interesse des Berufsstandes unterstützen und ein angebotenes Ehrenamt annehmen.

§ 35 Anzeigepflichten

Außer den nach §§ 48, 50 und 56 DVStB mitzuteilenden oder anzuzeigenden Tatsachen sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

1. Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,
2. Fernsprech-, Telefax- und ähnliche Anschlüsse der beruflichen Niederlassung und weiterer Beratungsstellen sowie deren Änderung,
3. Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58 StBerG) durch den Arbeitnehmer,
4. Begründung, Änderung oder Beendigung einer Sozietät,
5. Begründung, Änderung oder Beendigung einer Bürogemeinschaft,
6. Begründung, Änderung oder Beendigung einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist,
7. Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
8. Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
9. Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,
10. Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins,
11. Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfevereins,
12. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

3.1 BOSTB

Unterabschnitt 4: Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 36 Besondere Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden

(1) Originalunterlagen von Gerichten und Behörden, die Steuerberatern zur Einsichtnahme überlassen sind, dürfen nur an Mitarbeiter des Steuerberaters ausgehändigt werden. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben.

(2) Bei der Ablichtung oder sonstigen Vervielfältigung von Unterlagen von Gerichten und Behörden haben Steuerberater sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis nehmen.

(3) Soweit das Akteneinsichtsrecht durch gesetzliche Bestimmungen oder eine in zulässiger Weise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle beschränkt ist, haben Steuerberater auch bei der Vermittlung des Akteninhaltes an ihre Auftraggeber oder andere Personen diese Beschränkungen zu beachten.

§ 37 Pflichten bei Zustellungen

Bei vereinfachten amtlichen Zustellungen (§ 5 Abs. 2 VwZG) haben Steuerberater Empfangsbekanntnisse mit Datum und Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzugeben.

Unterabschnitt 5: Verhalten gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6 StBerG

§ 38 Tätigkeit als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfevereinen

(1) Steuerberater, die nach § 58 Nr. 1 und 2 StBerG als Leiter von Einrichtungen nach § 4 Nr. 3 StBerG oder als Leiter von Buchstellen von Einrichtungen nach § 4 Nr. 6, 7 und 8 StBerG tätig werden, haben darauf zu achten, dass bei der Hilfeleistung in Steuersachen die in § 4 StBerG gezogenen Grenzen nicht überschritten werden.

(2) Steuerberater, die nach § 58 Nr. 2 StBerG als Leiter für einen Lohnsteuerhilfeverein tätig werden, haben dafür zu sorgen, dass bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen die in § 4 Nr. 11 StBerG gezogenen Grenzen und die in § 26 StBerG festgelegten Pflichten beachtet werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass

sie Mitglied eines Gremiums sind, das mit der Überwachung des Vorstandes beauftragt ist.

(3) Steuerberater, die eine Buchstelle leiten, dürfen nicht dulden, dass direkt oder indirekt in unzulässiger Weise für die Buchstelle geworben wird.

(4) Steuerberater, die Mitglied des Vorstandes eines Lohnsteuerhilfvereins oder Leiter der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins sind, dürfen nicht dulden, dass direkt oder indirekt in unzulässiger Weise für den Lohnsteuerhilfverein geworben wird.

Abschnitt 7: Vereinbare und nichtvereinbare Tätigkeiten

§ 39 Treuhänderische und andere Tätigkeiten

(1) Mit dem Beruf eines Steuerberaters sind insbesondere vereinbar

1. die Verwaltung fremden Vermögens,
2. das Halten von Gesellschaftsanteilen,
3. die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten,
4. die Tätigkeit als Beirat und Aufsichtsrat,
5. die Tätigkeit als Umweltgutachter,
6. die Wahrnehmung des Amtes als Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer,
7. die Tätigkeit als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Liquidator, Nachlassverwalter, Sequester, Zwangsverwalter, Mitglied in Gläubigerausschüssen,
8. die Tätigkeit als Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Erlaubnisvorschriften in anderen Gesetzen sind zu beachten.

(2) Vereinbare Tätigkeiten dürfen nicht im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens ausgeübt werden.

(3) Geschäftsführungsfunktionen in gewerblichen Unternehmen sind nur zulässig, wenn eine gerichtliche Bestellung erfolgt ist (z.B. zum Notgeschäftsführer).

§ 40 Schriftstellerische Tätigkeiten sowie Vortrags- und Lehrtätigkeiten

(1) Schriftstellerische und wissenschaftliche Arbeiten, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, dürfen auch seine Berufsbezeichnungen tragen.

3.1 BOSTB

(2) Die Ankündigung einer Vortrags- und Lehrtätigkeit darf unter Nennung der Berufsbezeichnungen der Dozenten erfolgen und ist in Form und Inhalt sachlich zu halten.

(3) Zusätze, die auf die Stellung im Beruf hinweisen (z. B. Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft) sowie die Nennung des Arbeitgebers sind zulässig.

§ 41 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Mit dem Beruf eines Steuerberaters ist eine gewerbliche Tätigkeit nicht vereinbar.

(2) Eine Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen ist keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wenn der Steuerberater weder nach den vertraglichen Vereinbarungen noch nach den tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig ist. Die Beteiligung als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die nicht als Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind, ist stets unzulässig.

(3) Steuerberater dürfen nicht dulden, dass ein gewerbliches Unternehmen wesentliche Bestandteile ihres Namens übernimmt. Satz 1 gilt nicht, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass das andere Unternehmen das Verbot berufswidriger Werbung sowie die §§ 10 bis 21 beachtet und ausschließlich Tätigkeiten im Sinne von § 57 Abs. 3 Nr. 3 erster Halbsatz StBerG ausübt.

Abschnitt 8: Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen

§ 42 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Steuerberater müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Angestellte Steuerberater sind in die Versicherung ihres Arbeitgebers, als freie Mitarbeiter tätige Steuerberater in die Versicherung ihres Auftraggebers einzuschließen. Wenn der angestellte oder als freier Mitarbeiter tätige Steuerberater eigene Mandate betreut, ist er zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

(2) Die Mindestversicherungssumme, die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden und ein eventueller Selbstbehalt ergeben sich aus der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).

§ 43 Haftungsausschluss und Verjährung

(1) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann gemäß § 67 a StBerG beschränkt werden. Haftungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze (z. B. § 8 Abs. 2 PartGG) bleiben unberührt.

(2) Ein Ausschluss der Haftung ist nicht zulässig.

(3) Vereinbarungen über den Beginn und eine angemessene Verkürzung der Verjährung sind zulässig. Nicht zulässig sind Er schwerungen der Verjährung (z. B. die Verlängerung der Verjährungsfrist).

Abschnitt 9: Besondere Pflichten gegenüber Auftraggebern

§ 44 Umgang mit fremden Vermögenswerten

(1) Steuerberater haben ihnen anvertraute fremde Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

(2) Steuerberater haben fremde Vermögenswerte von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten. Fremde Gelder und Wertpapiere sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind sie auf einem Anderkonto oder Anderdepot zu verwahren. Fremde Vermögenswerte im Gewahrsam von Steuerberatern sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

(3) Steuerberater dürfen aus ihnen anvertrauten Vermögenswerten Vergütungen und Vorschüsse nicht entnehmen, soweit die Vermögenswerte zweckgebunden sind.

3.1 BOSTB

Abschnitt 10: Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen

§ 45 Vergütung (Gebühren und Auslagen)

- (1) Steuerberater sind an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden.
- (2) Für die Vergütung von Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG gelten die gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Über Honorarvorschüsse ist nach Erledigung des Auftrages oder der Beendigung der Angelegenheit unverzüglich abzurechnen.
- (4) (aufgehoben)
- (5) Die Vereinbarung oder die Annahme von Provisionen, Erfolgshonoraren und Erfolgsbeteiligungen ist unzulässig.

§ 46 Abtretung und Einziehung von Gebührenforderungen

- (1) Die Abtretung von Gebührenforderungen an einen anderen Steuerberater ist zulässig, wenn der Auftraggeber zustimmt. Der Steuerberater, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater.
- (2) Die Abtretung von Gebührenforderungen ohne Zustimmung des Auftraggebers an einen anderen Steuerberater ist zulässig, wenn berechtigte eigene Interessen des abtretenden Steuerberaters vorliegen.
- (3) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater zugelassenen Dritten ist nur zulässig, wenn die Forderung zuvor rechtskräftig festgestellt worden ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist und der Steuerberater die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt hat.

Abschnitt 11: Pflichten in Prozesskostenhilfesachen

§ 47 Pflichten bei der Auftragserfüllung nach Beordnung durch das Gericht im Rahmen der Gewährung von Prozesskostenhilfe

Für die Tätigkeit von Steuerberatern im Rahmen einer Beordnung vor Gerichten gelten die allgemeinen Berufsgrundsätze.

Abschnitt 12: Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen

§ 48 Berufliche Niederlassung

(1) Berufliche Niederlassung ist diejenige Beratungsstelle, von der aus der Steuerberater seinen Beruf selbstständig ausübt. Steuerberater dürfen keine weiteren beruflichen Niederlassungen unterhalten. Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstelle müssen in einem örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Beratungsstelle stehen. Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 StBerG angestellten Steuerberaters gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte.

(2) Die berufliche Niederlassung von selbstständig tätigen Steuerberatern soll nach außen kenntlich gemacht werden. Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstelle dürfen nach außen nicht kenntlich gemacht werden.

§ 49 Weitere Beratungsstellen

(1) Weitere Beratungsstellen im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstelle müssen in einem örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Beratungsstelle stehen. Zweigniederlassungen von Steuerberatungsgesellschaften sind weitere Beratungsstellen im Sinne des Gesetzes.

(2) Leiter einer weiteren Beratungsstelle muss ein anderer Steuerberater sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

3.1 BOSTB

(3) Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag für eine weitere Beratungsstelle eine Ausnahme von Abs. 2 Satz 1 zulassen. Eine Ausnahme kommt insbesondere in Betracht, wenn aufgrund

- der persönlichen Anwesenheit des Praxisinhabers sowohl in seiner beruflichen Niederlassung als auch in der weiteren Beratungsstelle,
- des tatsächlichen Geschäftsumfanges,
- der Art und des Umfangs des Mandantenstammes,
- der Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- der räumlichen Entfernung und Verkehrsanbindung,
- der technischen Verknüpfung zwischen beruflicher Niederlassung und weiterer Beratungsstelle

die Einsetzung eines anderen Steuerberaters als Leiter der weiteren Beratungsstelle zur Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten nicht erforderlich ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung soll für die Dauer von längstens zwei Jahren erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen vor Ablauf der Befristung durch den Antragsteller erneut nachgewiesen werden. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören.

(5) § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt 13: Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit

§ 50 Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit

(1) Das Steuerberatungsgesetz und diese Berufsordnung sind auch bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten grundsätzlich zu beachten.

(2) Steuerberater werden insbesondere dann grenzüberschreitend tätig, wenn sie

1. von ihrer inländischen Niederlassung aus im Ausland tätig werden,
2. über eine ausländische weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG im Ausland tätig werden,

3. eine überörtliche Sozietät mit Personen im Sinne des § 56 Abs. 1 oder Abs. 4 StBerG, die ihre Niederlassung im Ausland haben, eingehen,
4. ihre berufliche Niederlassung in das Ausland verlegen.

Abschnitt 14: Besondere Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56 StBerG

§ 51 Sozietät

(1) Steuerberater dürfen sich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den in § 3 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerG genannten natürlichen Personen örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden.

(2) Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(3) Ein Zusammenschluss mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.

§ 51 a Partnerschaftsgesellschaft

(1) Steuerberater dürfen sich mit den in § 3 Nr. 1 StBerG genannten natürlichen Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist (einfache Partnerschaftsgesellschaft). § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 ist auf die einfache Partnerschaftsgesellschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Der Name der Partnerschaftsgesellschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaftsgesellschaft aufgenommen werden.

3.1 BOSTB

§ 52 Kooperationen

(1) Steuerberater dürfen mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 StBerG genannten Personen und Personenvereinigungen auch in anderen Formen als der Sozietät zusammenarbeiten (Kooperation).

(2) Steuerberater dürfen sich mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 StBerG genannten Personen und Personenvereinigungen zu einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zusammenschließen.

§ 53 Bürogemeinschaft

(1) Eine Bürogemeinschaft mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 StBerG genannten Personen und Personenvereinigungen ist zulässig. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Bürogemeinschaft kann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) oder als Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) ausgestaltet sein.

(2) Bürogemeinschaften dürfen nicht den Anschein einer Sozietät erwecken. Insbesondere dürfen weder gemeinsame Geschäftspapiere oder Praxisschilder verwendet werden, noch darf ein Hinweis auf Geschäftspapieren erfolgen.

Abschnitt 15: Besondere Pflichten bei Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften

§ 54 Grundsätze

(1) Steuerberatungsgesellschaften sind neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 3 StBerG). Sie stehen abweichend von § 1 Abs. 1 nur Steuerberatern und Steuerberaterinnen als Instrument ihrer Berufsausübung zur Verfügung.

(2) Bei der Errichtung und Leitung von Steuerberatungsgesellschaften ergeben sich aus den nachstehenden §§ 55 bis 58 besondere Berufspflichten.

§ 55 Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften

(1) Als Gegenstand der Gesellschaft dürfen keine nach § 57 StBerG mit dem Beruf nicht vereinbaren Tätigkeiten im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegt werden oder im Handelsregister eingetragen sein.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner im Sinne des PartGG, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben.

(3) Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft setzt voraus, dass die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes über die Kapitalbindung (§ 50 a StBerG) beachtet werden. Gesellschafter dürfen nur Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen im Sinne des § 50 Abs. 3 StBerG oder Steuerberatungsgesellschaften sein. Anteile an Steuerberatungsgesellschaften dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden. Bei Kapitalgesellschaften müssen die Anteile Personen im Sinne von Satz 2 gehören. Bei Kommanditgesellschaften dürfen die im Handelsregister eingetragenen Einlagen nur von Personen im Sinne von Satz 2 übernommen worden sein.

(4) Steuerberatern, Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steuerbevollmächtigten muss zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zustehen. Im Gesellschaftsvertrag muss bestimmt sein, dass zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Personen bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind. Für Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt waren, gilt § 154 Abs. 1 StBerG. Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG werden die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(5) Bei Steuerberatungsgesellschaften, die kapitalmäßig oder in anderer Weise von Personen oder Gesellschaften, die nicht in § 3 Nr. 1 oder 3 StBerG genannt sind (§ 154 Abs. 1 StBerG), beeinflusst werden können, haben Steuerberater und Steuerbevoll-

3.1 BOSTB

mächtigte, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter sind, besonders sorgfältig darauf zu achten, dass ihnen die Unabhängigkeit und Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln nicht genommen wird. Eine ihnen übertragene Leitungsfunktion muss auch tatsächlich ausgeübt werden.

(6) Bei ihrer Tätigkeit haben die Steuerberatungsgesellschaften sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die sich aus den §§ 34, 57, 57 a, 62 bis 64 und 66 bis 69 StBerG sowie die sich aus dieser Berufsordnung ergebenden Berufspflichten sinngemäß zu beachten.

(7) Nach § 50 Abs. 3 StBerG können besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden, wenn die besondere Fachkunde und die persönliche Zuverlässigkeit vorliegen und die zuständige Steuerberaterkammer die Bestellung genehmigt hat.

(8) Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft oder Partner im Sinne des PartGG haben auf die Einhaltung der Grundsätze über die Vertretung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag hinzuwirken.

(9) Die Anzeigepflichten nach § 35 dieser Berufsordnung sowie gemäß § 50 DVStB sind zu beachten.

§ 56 Firma der Steuerberatungsgesellschaft

(1) Unter Beachtung der Regelungen hinsichtlich der zulässigen und berufswidrigen Werbung (§§ 10 bis 21) können als Firmenbestandteile Namen von Gesellschaftern, allgemein gehaltene Tätigkeitsbezeichnungen, geographische oder freigestaltete Bezeichnungen geführt werden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wenn in die Firma einer Steuerberatungsgesellschaft ein Personennamen aufgenommen wird, soll es sich um den Namen eines Steuerberaters handeln. Daneben können die Namen anderer Gesellschafter (§§ 3 Nr. 1, 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG) aufgenommen werden, wenn deren Zahl die Namen von Steuerberatern nicht überschreitet. Gehört der Gesellschaft außer den namentlich aufgeführten Gesellschaftern mindestens eine weitere Person im Sinne des § 3 StBerG als Gesellschafter an, so sind entsprechende Zusätze (z. B. „u. a.“, „und Kollegen“) zulässig. Die Namen ausge-

schiedener Gesellschafter dürfen weitergeführt werden; das gilt nicht, wenn das Ansehen des Berufs gefährdet ist, weil der ausgeschiedene Gesellschafter aus dem Beruf ausgeschlossen wurde, seine Bestellung aufgrund Rücknahme oder Widerruf erloschen ist oder er sich dem Ausschluss oder dem Erlöschen seiner Bestellung durch Verzicht auf die Bestellung entzogen hat.

(3) Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden (§ 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG). Firmenbestandteile, die auf einen Auftraggeberkreis, auf Unternehmen, Unternehmensgruppen, Wirtschafts- und Berufszweige sowie auf spezielle Berufsgebiete und Erfahrungen (z.B. Buchführung, Lohnsteuerberatung, Steuerstrafsachen, Zoll, betriebliche Altersversorgung) hinweisen, sind unzulässig. Firmenbestandteile, die auf vereinbarte Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 StBerG hinweisen, sind nur zulässig, wenn sie allgemein gehalten sind (z. B. „Treuhandgesellschaft“). Ist eine Tätigkeitsbezeichnung nach den vorstehenden Grundsätzen unzulässig, so gilt das auch für die entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung.

(4) Steuerberatungsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Firma zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(5) Geographische Bezeichnungen sind unzulässig, wenn sie als Hinweis auf eine Sonderstellung am Ort oder in dem Raum ihrer Tätigkeit verstanden werden können oder wenn sie nicht lediglich auf den Firmensitz hinweisen.

(6) Freigestaltete Bezeichnungen sind solche, die weder den Namen einer Person noch geographische Bezeichnungen noch Tätigkeitsbezeichnungen enthalten. Bei der Verwendung von Buchstabenfolgen und Abkürzungen darf keine Verwechslungsgefahr oder Irreführung vorliegen.

(7) Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ist ungekürzt und ungebrochen in der Firma zu führen. Wortverbindungen, wie z. B. „Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft“, sind unzulässig. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf in der Firma nur einmal geführt werden. Die Verbindung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ mit dem Rechtsformzusatz „mbH“ ist zulässig.

3.1 BOSTB

§ 57 Verantwortliche Führung, Geschäftsführung und Vertretung der Steuerberatungsgesellschaft

(1) Steuerberatungsgesellschaften müssen abweichend von § 1 Abs. 1 von Steuerberatern oder Steuerberaterinnen verantwortlich geführt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer, die persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG müssen Steuerberater sein. Neben Steuerberatern können auch Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie, nach Genehmigung durch die zuständige Steuerberaterkammer, besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG sein. Die Zahl der unter Satz 2 fallenden Personen darf die Zahl der unter Satz 1 fallenden Steuerberater nicht übersteigen; kann bei der Willensbildung keine Einigung erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend.

(3) Eine Steuerberatungsgesellschaft wird vertreten durch einen zur Alleinvertretung oder zur Einzelvertretung berechtigten Steuerberater, durch mehrere zur gemeinschaftlichen Vertretung berechnete Steuerberater oder durch einen Steuerberater mit dem Recht zur gemeinschaftlichen Vertretung mit einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer, einem vertretungsberechneten persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG, der nicht Steuerberater ist; im letzten Fall muss durch Regelungen im Innenverhältnis gewährleistet sein, dass bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend sind. Dies ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen; Änderungen der Regelungen sind vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

(4) Andere Personen als Steuerberater dürfen eine Steuerberatungsgesellschaft nicht allein vertreten. Haben andere Personen als Steuerberater Einzelvertretungsbefugnis, muss deren Geschäftsführungsbefugnis durch Regelungen im Innenverhältnis so beschränkt sein, dass die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Steuerberater gewährleistet ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Prokura darf grundsätzlich nur Personen im Sinne des § 50 Abs. 2 StBerG erteilt werden. Wird in Ausnahmefällen anderen Personen Prokura erteilt, so muss im Innenverhältnis eine Vertretung in Steuersachen ausgeschlossen sein; im Übrigen ist nur eine

Gesamtvertretung in Gemeinschaft mit einem Steuerberater zulässig. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Erteilung einer Generalvollmacht gilt Absatz 5 entsprechend. Eine Handlungsvollmacht zur Hilfeleistung in Steuer-sachen darf nur an die in § 3 StBerG genannten natürlichen Personen erteilt werden; eine Handlungsvollmacht, die zum Betrieb einer Steuerberatungsgesellschaft berechtigt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative HGB), ist unzulässig.

(7) Abweichend von Absatz 2 kann bei Steuerberatungsgesellschaften, die zugleich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sind, ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zur Einzelvertretung zugelassen werden, wenn auch einem Steuerberater, der nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist, Einzelvertretung zusteht.

§ 58 Bekanntmachungen und Geschäftsberichte von Steuerberatungsgesellschaften

(1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen von Steuerberatungsgesellschaften dürfen außer im Bundesanzeiger nur in weiteren durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Veröffentlichungsorganen erfolgen. Sie müssen sich in Form und Inhalt jeder Werbung enthalten.

(2) Für Geschäftsberichte und andere freiwillige Veröffentlichungen gelten die §§ 10 bis 21 sinngemäß.

Abschnitt 16: Praxisübertragung und Praxiseinbringung

§ 59 Praxisübertragung und Praxiseinbringung

(1) Die Übertragung einer Praxis oder eines Teiles einer Praxis gegen Entgelt ist zulässig. Die Bedingungen für die Übertragung müssen angemessen sein.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 9) ist bei der Übertragung der Praxis in besonderer Weise zu beachten. Mandatslisten zur Praxiswertermittlung dürfen keine Rückschlüsse auf die Auftraggeber zulassen. Den Auftraggeber betreffende Akten und Unterlagen dürfen nur nach seiner Einwilligung übertragen werden.

(3) Die Beteiligten sollen den Übertragungsvertrag vor Abschluss der Berufskammer vorlegen.

3.1 BOSTb

(4) Bei der Einbringung einer Einzelpraxis in eine Sozietät oder in eine Steuerberatungsgesellschaft gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Die wiederholte Veräußerung von Praxen oder Teilen einer Praxis kann berufswidrig sein.

(6) Der Abschluss eines Pachtvertrages über Praxen von Steuerberatern ist berufswidrig.

Abschnitt 17: Ausbildung von Steuerfachangestellten

§ 60 Ausbildung von Steuerfachangestellten

Steuerberater sind verpflichtet, als Ausbildende oder Ausbilder zum Beruf „Steuerfachangestellte/r“ neben den gesetzlichen Vorschriften die von der Steuerberaterkammer erlassene Prüfungsordnung und sonstigen Regelungen zu beachten.

Abschnitt 18: Schlussbestimmungen

§ 61 Schlussbestimmungen

(1) Diese Berufsordnung ersetzt die bisherigen Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Standesrichtlinien).

(2) Die Berufsordnung sowie ihre Änderungen sind in dem durch § 1 Abs. 4 der Satzung der Bundessteuerberaterkammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

Die Berufsordnung ist am 27. Juni 1997 in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ veröffentlicht worden und tritt daher nach § 86a Abs. 8 StBerG am 1. September 1997 in Kraft.

3.2.1 Berufsqualifikationen und Ethik der Steuerberater in Europa

Verabschiedet von der Generalversammlung der Confédération Fiscale Européenne am 13. September 1991 in Zürich und geändert durch Beschluss des Rates am 29. April 2005 in Brüssel.

Präambel

Die Besteuerung ist in ihren vielfältigen Erscheinungsformen für das Wirtschaftsleben, aber auch für die meisten Privatpersonen von besonderer Bedeutung. Es ist daher für die Erhaltung und Sicherung gesunder finanzieller Grundlagen notwendig, dass für Unternehmen und Einzelpersonen fachkundig und gewissenhaft Steuerberatung geleistet wird.

Steuerberatung umfasst die Vorbereitung und die Abgabe von Steuererklärungen, die Beratung bei der Steuergestaltung, die Vertretung und Verteidigung des Steuerpflichtigen vor Behörden und Gerichten und die Versorgung mit allgemeiner Beratung in steuerlichen und verwandten Gebieten. Der Begriff der Steuerberatung kann entsprechend den nationalen Regelungen enger oder weiter gefasst sein.

Die Interessen der Mandanten und der Steuerbehörden erfordern es, dass diejenigen, die Steuerberatung gegen Gebühr leisten, entsprechend qualifiziert sind, ihren Beruf unabhängig ausüben, die persönliche Verantwortung für ihre Tätigkeiten übernehmen, in Bezug auf die ihnen anvertrauten Tatsachen ihrer Mandanten verschwiegen sind und deren berechnete Interessen wahrnehmen.

Grundsätze

In Verfolgung der o. g. Forderungen setzt sich die C.F.E. für die Schaffung eines Freien Berufes „Steuerberater“ in Europa ein, der von der Verwaltung und der Öffentlichkeit voll anerkannt wird. Solch ein anerkannter und straff organisierter Beruf bietet die beste Gewähr für den Schutz der Steuerpflichtigen, für Steuerberater in Ausübung ihres Berufes und für die Allgemeinheit, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften. Die C.F.E. setzt sich dafür ein, die Rechte der Steuerpflichtigen zu stärken und die Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit und die internationalen Wirtschaftsbeziehungen soweit wie möglich zu beseitigen.

3.2.1 Europ BGr

Als Vereinigung der Organisationen der Steuerberater in den europäischen Ländern empfiehlt die C.F.E. daher ihren Mitgliedsorganisationen, für ihre Mitglieder die nachstehenden Grundsätze festzulegen. Zum Schutz der Interessen der Steuerzahler, zur Verbesserung der Beziehungen zu den Finanzbehörden und zur Verbesserung der fachlichen Leistungen empfiehlt die C.F.E. ferner den Regierungen der europäischen Länder, dass sie die Einhaltung dieser Grundsätze von allen Personen verlangen, die zur Steuerberatung befugt sind.

Zugangsbedingungen zu den Mitgliedsorganisationen

1. Die Mitgliedsorganisationen der C.F.E. setzen sich dafür ein, dass nur Personen als Mitglieder der Mitgliedsorganisationen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) eine einschlägige theoretische Vorbildung auf Hochschulabschluss- oder vergleichbarem Niveau;
 - b) eine praktische Ausbildung von mindestens drei Jahren in der Steuerberatung;
 - c) eine erfolgreich abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, die den Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerwesens zum Gegenstand hat, oder die Prüfung durch eine Mitgliedsorganisation.

Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen können von den Mitgliedsorganisationen gemacht werden, wenn dadurch die o. g. Grundsätze der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Prüfung soll sich auf das nationale Recht unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:
 - a) Steuerrecht, insbesondere Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz
 - b) Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
 - c) Grundsätze des Rechnungswesens
 - d) Wirtschaftsrecht
 - e) Steuerliches Verfahrensrecht
 - f) Berufspflichten und Ethik
3. Vor der endgültigen Zulassung zur Steuerberatung ist schriftlich zu versichern, dass die Berufspflichten und die ethischen Regeln eingehalten werden.

Berufliches Verhalten

Von einem Steuerberater wird erwartet, dass er sich stets so verhält, wie dies dem Ansehen des Berufes und den Grundsätzen seiner Organisation entspricht. Es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Unabhängigkeit

Bei der Erfüllung der Aufgaben hat der Steuerberater persönliche und berufliche Unabhängigkeit zu wahren. Dies gilt sowohl bei der Vertretung eines Mandanten als auch bei dem Ausgleich widerstreitender Interessen zwischen ihm, den Mandanten, den Finanzbehörden und anderen Parteien.

2. a) Eigenverantwortlichkeit

Der Beruf ist eigenverantwortlich auszuüben. Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern ist zu berücksichtigen, dass der Steuerberater selbst die volle Verantwortung für die Arbeitsergebnisse trägt.

Wenn die Steuerberatung durch Gesellschaften ausgeübt wird, müssen diese von Steuerberatern verantwortlich geführt und beaufsichtigt werden. Erstreckt sich der Zweck der Gesellschaft auch auf andere berufliche Leistungen, so müssen für die Steuerberatung ein oder mehrere Steuerberater verantwortlich sein.

b) Haftung

Das Haftungsrisiko des Steuerberaters für Schäden, die durch Fahrlässigkeit in der Berufsausübung oder andere einklagbare Ansprüche ähnlicher Natur verursacht werden, ist durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzudecken.

3. Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit

Bei der Ausübung des Berufs sind die geltenden Rechtsvorschriften sowie die fachlichen Regeln zu beachten.

Dieser Grundsatz fordert Unabhängigkeit in der Berufsausübung und insbesondere Objektivität bei der Beurteilung eines Falles. Ähnlich große Sorgfalt ist zu verwenden auf den Umgang mit anvertrautem Geld und Vermögenswerten; fremde Vermögenswerte sind von den eigenen getrennt zu verwalten. Vor der Annahme eines Auftrages hat der Steuerberater sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob er in der Lage ist, den Auftrag pflichtgemäß und sachverständig durchzuführen.

3.2.1 Europ BGr

4. Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich ohne zeitliche Begrenzung auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung des Berufs oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit von seinem Mandanten anvertraut und was ihm über diesen bekannt geworden ist. Auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sind die Mitarbeiter zu verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch das Verbot der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

5. Vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten

Mit der Ausübung der Steuerberatung sind nur diejenigen Tätigkeiten vereinbar, die die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährden.

6. Werbung

Steuerberater dürfen über ihre berufliche Tätigkeit informieren; dies muss wahrheitsgemäß und genau erfolgen.

7. Beziehungen zu Kollegen

Gegenüber anderen Berufsangehörigen ist ein kollegiales Verhalten zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der gemeinsamen Betreuung eines Mandanten oder bei der Übergabe eines Mandanten.

8. Gebühren

Der Mandant soll das Recht haben, vor Übernahme des Auftrages über die Grundsätze der Gebührenberechnung unterrichtet zu werden. Das Honorar für die Steuerberatung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit und der zeitlichen Inanspruchnahme stehen.

9. Berufsaufsicht

Die von den Mitgliedsorganisationen aufgestellten Berufsgrundsätze müssen gegenüber deren Mitgliedern durch Disziplinarmaßnahmen durchsetzbar sein; diese Maßnahmen sollen auch die Möglichkeit des Ausschlusses zum Inhalt haben.

10. Berufliche Fortbildung

Die Berufsorganisationen bestärken ihre Mitglieder darin, sich auf ihrem Fachgebiet fortzubilden und bieten ihnen entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten an.

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze sind als Hinweise an die Mitgliedsorganisationen zu betrachten. Sie sind aufgerufen, ihre eigene Berufsordnung entsprechend anzupassen. Ihre Einhaltung entbindet nicht von der Beachtung der jeweiligen nationalen, gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Heimatstaates. Bei einer Tätigkeit im Ausland sind auch die dort für die Ausübung des Berufs geltenden Bestimmungen zu beachten.

Die im Kapitel „Zugangsbedingungen zu den Mitgliedsorganisationen“ genannten Regelungen berühren nicht den Status der Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Grundsätze Mitglied der Mitgliedsorganisation sind und unter den bisherigen Bedingungen zugelassen wurden.

3.2.2 Professional qualifications and ethics of tax advisers in Europe

Approved on September 13th 1991 by the General Assembly of the Confédération Fiscale Européenne in Zurich and revised in accordance with the decision of the Council on 29th April 2005 in Brussels.

Preamble

Taxation, in its many forms, is a significant consideration in the conduct of business operations and in the financial affairs of most individuals. The provision of sound, practical and relevant tax advice to business enterprises and individuals is an important factor in developing and preserving their financial well-being and future security.

Tax advice includes the preparation and submission of tax returns and supporting statements, the provision of advice and opinions on tax planning, the representation and defence of taxpayers before administrative authorities and tribunals and the provision of other tax advice and related services. The definition of tax advice can be narrower or broader depending on national regulations.

The interest of such taxpayers and the Revenue Authorities require that those who provide professional tax advice for a fee are professionally qualified, act independently, assume personal responsibility for their actions, preserve confidentiality in regard to their clients' affairs and act in the best interest of their clients.

Basic principles

In furtherance of the above requirements, the C.F.E. seeks to establish the liberal profession of „tax adviser“ within Europe which is fully recognised, both at Government and public level. Such a recognised and strongly structured profession will provide the best protection for taxpayers, tax advisers in the pursuit of their profession and the general public in preserving the rule of law. The C.F.E. seeks to strengthen the rights of taxpayers and to eliminate, in so far as possible, obstacles which stand in the way of international cooperation and trade.

3.2.2 Europ BGr

The C.F.E. as the association of organisations of tax advisers from European countries therefore recommends that its Member organisations apply the principles set forth in the following paragraphs. The C.F.E. further recommends that in protecting the interests of taxpayers and in improving the relationship with and the standards of reporting to Revenue Authorities, the national governments in Europe should require the application of similar principles from all whom they permit to render tax advice.

Conditions of admission to Member organisations

1. The Member Organisations of the C.F.E. will ensure that only individuals who satisfy the following conditions are admitted to the Member organisations, i.e. an individual should:
 - a) have undertaken appropriate theoretical training at university degree level or its equivalent;
 - b) have practical experience of at least three years as a trainee in tax matters;
 - c) have passed an examination held by the State or an educational establishment which is recognised by the State, or a Member organisation covering theoretical and practical tax knowledge.

Exceptions to the above conditions may be granted by Member organisations provided such exceptions do not reduce the standards of training set forth in such paragraphs.

2. The examination should be based on national law as modified by European Community legislation and should preferably cover the following subjects:
 - a) tax law (in particular relating to taxes on income, wealth and value added)
 - b) business economics
 - c) principles of accountancy
 - d) business related law
 - e) tax procedures (including appearance before the tax administration and tax courts)
 - f) professional responsibilities and ethics
3. Before any individual is admitted, that individual shall be required to complete and sign an undertaking in writing confirming that he or she will abide by the code of conduct and ethics applicable to the profession.

Professional conduct

A tax adviser is expected to conduct himself at all times in a manner consistent with the principles governing the profession and of the organisation to which he belongs. The following principles apply in particular in the practice of the profession:

1. Independence

While carrying out his duties, the tax adviser should always have complete moral, intellectual and professional independence. This applies both to the representation of a client's interests and to the settlement of conflicting interests as between the tax adviser, the client, the Revenue Authorities and any other interested parties.

2. a) Personal responsibility

The tax adviser carries out his professional activity under his own responsibility. He is responsible for his own work and that carried out by those in his employ.

If tax advice is rendered through a company, the company must be responsibly directed by qualified tax advisers and control of the company must be held by qualified tax advisers. If tax advice is rendered through a company which also renders other professional services, one or more qualified tax advisers should have specific responsibility for the tax advice.

b) Personal liability

The tax adviser's risk of liability for damages in respect of professional negligence or arising from any other legally enforceable claim of a similar nature should be covered by adequate professional indemnity insurance.

3. Care and conscientiousness

While practising his profession, the tax adviser must have due regard to legal requirements as well as these of his profession.

This principle calls for independence in all professional dealings and in particular the exercise of objectivity when judging the facts of a case. Similarly great care should be taken with entrusted money and assets which should be maintained separately from the tax adviser's own funds. Before accepting an appointment, the tax adviser should examine carefully and thoroughly whether he is in a position to carry out the engagement with due regard to his obligations and his competence.

3.2.2 Europ BGr

4. Confidentiality

The duty to observe confidentiality applies to all information with which the adviser is entrusted by his client or which is brought to his knowledge during or at any time after the carrying out of his assignment. The same rules of confidentiality should be imposed on employees. This duty to observe confidentiality precludes the unauthorized use of professional or business secrets.

5. Compatible and incompatible activities

The tax adviser should undertake only such activities which are permissible and compatible with his profession and which do not endanger observance of his professional obligations.

6. Publicity

Tax advisers are permitted to provide technical information about their professional activities; it should be truthful and accurate.

7. Relations with colleagues

The tax adviser must promote good relations with other members of the profession. This applies in particular when handling the affairs of a client jointly with another tax adviser, or following a transfer of responsibility.

8. Fees

The client should be entitled to be informed of the basis of calculation of fees before taking on an engagement. The tax adviser's fee should have regard to his degree of responsibility and the nature and importance of the work and time devoted to it.

9. Disciplinary sanctions

The Code of Conduct developed by each Member organisation shall be enforceable on the members of the organisation by application of disciplinary sanctions, which shall include a power of exclusion.

10. Post qualification education

The professional tax organisations shall encourage members to maintain their skills and technical knowledge after qualification and shall provide or arrange facilities for the continuation of such professional education.

Scope

These guidelines are advisory and Member organisations should review their own professional rules accordingly. Adherence to these principles does not remove the obligation to observe appropriate national legal or professional provisions. While practising in a foreign country the provisions applicable to the practice of the profession in that country shall be respected.

The requirements specified in „Conditions of admission to Member organisations“ shall not affect the status of individuals who are members of the Member organisations and were admitted under the conditions for admission to membership prior the time these guidelines became operative.

3.2.3 Qualifications professionnelles et éthique des Conseils fiscaux en Europe

Adoptée par l'assemblée générale de la Confédération Fiscale Européenne le 13 septembre 1991 à Zurich et modifiée par la décision du Conseil le 29 avril 2005 à Bruxelles.

Préambule

La fiscalité constitue, sous ses différentes formes, un volet important, d'une part, de la gestion des entreprises et, d'autre part, des intérêts financiers des personnes physiques. Le conseil en matière fiscale sérieux et efficace constitue un facteur puissant de développement et de défense des entreprises et des intérêts financiers des personnes.

Le conseil en matière fiscale comprend la préparation et la rédaction des déclarations fiscales et documents annexes, le conseil et les avis en matière de planification fiscale, la représentation et la défense des contribuables devant les autorités administratives et les tribunaux, ainsi que le conseil au sens le plus large du terme dans le domaine fiscal et d'autres apparentés. La notion de conseil en matière fiscale peut, suivant les cas, être plus ou moins large suivant les législations nationales.

Pour ce faire et dans l'intérêt tant des contribuables, personnes physiques ou morales, que des autorités fiscales, les professionnels qui fournissent ces prestations directement rémunérées doivent être hautement qualifiés, parfaitement indépendants, pleinement responsables de leur action, particulièrement respectueux du secret professionnel qui leur est imposé, et profondément soucieux des intérêts légitimes de leurs clients.

Principes fondamentaux

Pour aboutir à ces résultats, la C.F.E. vise à établir la profession libérale de „conseil fiscal“ en Europe pleinement reconnue et fortement structurée aussi bien par les autorités des pays concernés que par les usagers du droit. Une telle profession sera la meilleure garantie pour faire respecter la loi fiscale, pour les contribuables, et pour les conseils fiscaux eux-mêmes. La C.F.E. a également pour but de renforcer les droits des contribuables et de lever autant que faire se peut les obstacles qui entravent la coopération et le commerce au plan international.

3.2.3 Europ BGr

La C.F.E., qui regroupe des associations professionnelles de conseils fiscaux des pays européens, recommande d'appliquer les principes ci-dessous mentionnés. Elle recommande, par ailleurs, dans cette perspective, et afin d'établir des rapports de qualité avec les autorités fiscales, que les gouvernements nationaux exigent une qualification de haut niveau de tous les professionnels exerçant en ce domaine.

Conditions d'admission aux organisations Membres

1. Les organisations Membres de la C.F.E. s'engagent à ce que seuls les professionnels satisfaisant aux conditions énumérées ci-dessous soient admis parmi les organisations Membres:
 - a) avoir une formation de base, universitaire, sanctionnée par un diplôme ou une formation d'un niveau équivalent pareillement sanctionnée;
 - b) posséder une expérience professionnelle d'au moins trois années en matière fiscale;
 - c) avoir réussi un examen professionnel, aussi bien théorique que pratique en matière fiscale, organisé par l'Etat ou placé sous sa responsabilité, ou un examen organisé par une organisation Membre.

Des exceptions aux conditions ci-dessus pourront être accordées par les organisations Membres à la condition que celles-ci ne viennent pas réduire le niveau d'expérience mentionné ci-dessus.

2. L'examen aurait pour base la loi nationale, modifiée par la législation de la Communauté Européenne, si c'est le cas, et devrait couvrir les sujets suivants:
 - a) le Droit Fiscal, et plus particulièrement l'impôt sur le revenu, sur la fortune et la T.V.A.,
 - b) l'économie en général et l'économie des affaires,
 - c) les principes de la comptabilité,
 - d) le Droit des Affaires,
 - e) les procédures contentieuses fiscales et les litiges fiscaux,
 - f) le Droit professionnelle et l'éthique
3. Le candidat devra avant de commencer toute activité professionnelle s'engager, par écrit, à respecter les devoirs et la déontologie édictée par la profession.

La déontologie professionnelle

D'un conseil fiscal on attend qu'il se comporte avec droiture et intégrité, de manière à ne pas desservir l'honneur de la profession et de l'organisation professionnelle dont il est membre.

Les principes suivants serviront de base à l'exercice de la profession:

1. Indépendance

Le conseil fiscal doit sauvegarder son indépendance tant du point de vue moral, intellectuel, que professionnel lors de l'accomplissement de ses devoirs professionnels. Cette règle s'applique tant à la représentation des intérêts de son client qu'aux règlements des conflits d'intérêts pouvant exister aussi bien entre les parties qu'à l'égard de l'autorité fiscale, ou de tiers concernés par ces conflits.

2. a) Responsabilité personnelle

Le conseil fiscal exerce sa profession sous sa propre responsabilité. Lorsqu'il emploie des collaborateurs, ceux-ci travailleront également sous sa responsabilité.

Si les prestations fiscales sont rendues par une société, celle-ci doit être dirigée par des conseils fiscaux, la majorité du capital étant détenue par les membres de la profession. Au cas où ces prestations sont rendues par une société dont l'objet n'est pas uniquement fiscal, un ou plusieurs conseils fiscaux qualifiés doivent avoir la responsabilité des prestations ainsi fournies par la société.

b) Risques

Le conseil fiscal devra souscrire une assurance professionnelle pour couvrir les risques encourus par lui.

3. Exigences de qualité des prestations

Lors de l'exercice de sa profession, le conseil fiscal doit observer les dispositions légales en vigueur ainsi que la déontologie professionnelle.

C'est ainsi qu'il doit se comporter avec indépendance dans le cadre de l'exercice de son métier, il devra, en particulier, veiller à l'objectivité des évaluations faites par lui. Les fonds ou dépôts qui lui sont remis seront détenus dans des comptes indépendants des siens propres. Avant d'accepter un mandat, il examinera, en conscience, s'il est à même de l'exécuter.

3.2.3 Europ BGr

4. Le secret professionnel

L'obligation de respecter la confidentialité des informations dont il a connaissance s'applique aussi bien pendant, qu'après l'accomplissement de son mandat, elle vise le conseil et ses collaborateurs, ainsi que son personnel administratif. Ce devoir comprend l'interdiction de faire usage, sauf accord du client, du secret des personnes et des entreprises dont il est le conseil.

5. Activités compatibles et incompatibles

Seules les activités qui ne compromettent pas le respect des obligations professionnelles sont compatibles avec la profession de conseil fiscal.

6. La publicité

Le conseil fiscal est autorisé à donner des informations techniques sur son activité professionnelle. Elles doivent être conformes à la vérité et exactes.

7. Rapports avec les collègues

Le conseil fiscal doit se comporter en confrère loyal et respectueux avec les autres membres de la profession. Ceci s'applique, en particulier, dans le cas de clients communs ou dans celui où le client change de conseil.

8. Honoraires

Le client aura le droit d'être informé, avant de confier un mandat au conseil, des principes de base concernant les honoraires. L'honoraire du conseil fiscal doit prendre en compte sa responsabilité, le caractère du mandat, ainsi que l'importance du service rendu.

9. Sanctions professionnelles

Les principes réglant la ligne de conduite professionnelle du conseil fiscal, développés par chaque organisation Membre, seront sanctionnés disciplinairement et pourront aboutir à l'exclusion du conseil fautif de son organisation professionnelle.

10. Formation permanente

Les organisations Membres recommandent, avec beaucoup d'insistance, à leurs membres de poursuivre, tout au long de leur carrière professionnelle, leur formation et proposeront, à cette fin, des stages.

Domaine d'application

Les principes édictés ci-dessus s'appliquent à toutes les organisations Membres qui sont invitées à adapter en conséquence leurs propres règles déontologiques. Le respect de ces principes ne les dispensent, évidemment pas, de l'obligation de se conformer aux lois, décrets et règlements nationaux. Lors de l'activité dans un pays étranger, le conseil fiscal devra tenir compte des règles régissant dans ce pays l'exercice de la profession.

Les conditions mentionnées sous le chapitre „Conditions d'admission aux organisations Membres“ ne s'appliqueront pas aux membres des organisations Membres de conseils fiscaux ayant été admis aux conditions antérieurement requises.